

0225 - Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde

Das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes über die Erhebung der Hundesteuer sieht eine Steuerbefreiung nur für beruflich im Bereich des Jagdschutzes tätige Personen vor. Ungeachtet dessen steht es jeder kommunalen Gebietskörperschaft frei zu entscheiden, ob vor Ort ein besonderes öffentliches Interesse an einer Steuervergünstigung für brauchbare Jagdhunde besteht und eine entsprechende Regelung in die eigene Satzung aufzunehmen.

Die vormalige Umweltministerin, Frau Höfken, hat sich mit Schreiben vom 25.11.2020 an das Innenministerium sowie an den Gemeinde- und Städtebund und den Städtetag mit „Überlegungen zur Steuervergünstigung für brauchbare Jagdhunde“ gewandt. Im Tenor wird ausgeführt:

„Ungeachtet der Möglichkeit von Gemeinderäten, im Rahmen ihres politischen Ermessens Steuervergünstigungen für Jagdhunde vorzusehen, würde eine Anpassung der eingangs erwähnten Mustersatzung hinsichtlich einer Steuervergünstigung bis zum völligen Wegfall dieser Steuer für brauchbare Jagdhunde eine Anerkennung der Leistungen der Jägerschaft landesweit bedeuten. Darüber hinaus könnte eine mögliche Steuerentlastung die Motivation der Jägerschaft, Verantwortung für den Jagdbezirk im Sinne von Allgemeinwohlinteressen zu übernehmen und die Jagd vermehrt auch als Dienstleistung im Interesse gesellschaftlich relevanter Belange zu sehen, fördern.“

Das Umweltministerium greift auf diesem Wege die Argumentation und die Forderungen der Jägerschaft auf.

Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden wurde im Jahr 2010 in die Eigenverantwortung des Landesjagdverbandes sowie der Jagdgebrauchshundeverbände gestellt. Auf Brauchbarkeitsprüfungen vor den unteren Jagdbehörden wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Unstrittig ist, dass die Bedeutung jagdbezirksübergreifender Bewegungsjagden und damit brauchbarer Jagdhunde in der Zukunft weiter steigt (Etablierung klimastabiler Mischwälder, ASP-Gefahr etc.). Auch der Aspekt einer Anerkennung von Leistungen der Jägerschaft ist nicht von der Hand zu weisen.

Mit Blick auf die Hundesteuer ist allerdings zu beachten, dass ihr Anteil an den Gesamtkosten eines Hundes im Regelfall gering ist. Weit überwiegend fehlt auch ein örtlicher Bezug, d. h. der Inhaber eines gültigen Jagdscheins steht in keinem Pachtverhältnis zu der Kommune, die die Hundesteuer erhebt bzw. ist hier kein Jagderlaubnisscheininhaber. Ferner ist der entstehende Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme sieht das Satzungsmuster bereits in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 für Schweißhunde anerkannter Führerinnen und Führer im Sinne des § 35 Abs. 4 LJG vor.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft sowie der Ausschuss für Forsten des Gemeinde- und Städtebundes haben sich mit der Thematik „Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde“ befasst. Sie sind zu folgenden Einschätzungen gelangt:

1. Der Gemeinde- und Städtebund lehnt die Aufnahme einer allgemeinen Steuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde in das Muster für eine Hundesteuersatzung ab.

2. Jeder kommunalen Gebietskörperschaft steht es frei zu entscheiden, ob vor Ort ein besonderes öffentliches Interesse an einer Steuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde besteht und eine entsprechende Regelung in die eigene Satzung aufzunehmen.

(GSTB-Nachricht Nr. 0225 vom 19.05.2021; Az.:963-60 DS/rg)